

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie  
= Swiss journal of sociology

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Soziologie

**Band:** 31 (2005)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Traditionalistische Geschlechterarrangements in Working Poor-Haushalten : Persistenz jenseits der ökonomischen Logik

**Autor:** Kutzner, Stefan / Streuli, Elisa

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-815075>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Traditionalistische Geschlechterarrangements in Working Poor-Haushalten: Persistenz jenseits der ökonomischen Logik

Stefan Kutzner\* und Elisa Streuli\*\*

### 1 Ausgangslage und Fragestellung

Die Geschlechterarrangements von Paarhaushalten in der Schweiz werden im öffentlichen und im wissenschaftlichen Diskurs seit einiger Zeit breit diskutiert (Höpflinger et al., 1991; Strub und Bauer, 2002; Widmer et al., 2003). Im Mittelpunkt stehen dabei sowohl die jeweilige quantitative Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gemessen an Erwerbsquote und Beschäftigungsgrad, als auch die Verteilung der unbezahlten Arbeit. Unter Geschlechterarrangements sind im folgenden Muster geschlechtsspezifischer Tätigkeitszuweisungen zu verstehen, welche durch strukturelle und kulturelle Rahmenbedingungen sowie durch individuelle und kollektive Praktiken wechselseitig beeinflusst werden (in Anlehnung an Pfau-Effinger, 1998, 2000). Das bürgerliche Arrangement beruhte auf weitest gehender Komplementarität und Asymmetrie der Geschlechterrollen mit einem vollzeitlich erwerbstätigen Ehemann und einer nicht-erwerbstätigen Ehefrau. Abweichende Modelle wurden sowohl arbeits- und steuerrechtlich als auch moralisch noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts (und in Teilen bis heute) sanktioniert (Blattmann und Meier, 1992).

Die Zahlen der amtlichen Statistik zeigen nun, dass die Verbreitung dieses so genannten «Alleinernährer-Hausfrauen-Modells» deutlich zurückgegangen ist: Lebten 1960 noch drei Viertel der Paarhaushalte mit Kindern unter sieben Jahren nach dem Modell «Frau nicht erwerbstätig, Mann Vollzeit erwerbstätig», waren es im Jahr 2000 noch gut 37% (Bühler und Heye, 2005). Die Erwerbsquote der 15- bis 64-jährigen Frauen betrug im Jahr 2000 rund 70%, gegenüber 49% im Jahr 1970<sup>1</sup> (Berker, 1993; BFS, 1997, 2003).

Die zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen ging mit einer nur schwach abnehmenden männlichen Erwerbstätigkeit<sup>2</sup> einher – weitgehend ohne Umver-

\* Dr. Stefan Kutzner, Universität Fribourg, Departement für Sozialarbeit und Sozialpolitik, Route des Bonnesfontaines 11, CH-1700 Fribourg, Tel. +41 26 300 77 92, stefan.kutzner@unifr.ch.

\*\* Prof. Dr. Elisa Streuli, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, Thiersteinallee 57, CH-4053 Basel, Tel. + 41 61 337 27 49, elisa.streuli@hpsabb.ch.

1 Für das Jahr 1970 wurde die Erwerbsquote für 15- bis 61-Jährige berechnet, was das Ergebnis jedoch nur marginal beeinflusst.

2 Die Erwerbsquoten der Männer nahmen zwischen 1960 und 2000 um rund 7 Prozentpunkte ab (BFS 2003).

teilung der Haus- und Familienarbeit (Losa und Origoni, 2005). Mit anderen Worten: Die weiblichen Statuskonfigurationen bzw. Aktivitätsprofile erweiterten sich, ohne dass eine entsprechende Veränderung bei den männlichen Aktivitätsprofilen festzustellen gewesen wäre (Krüger und Levy, 2000). Faktisch wurde statt des Alleinernährer-/Hausfrauenmodells allmählich eine «modernere» Variante – nämlich das Haupternährer-/Zuverdienerinnenmodell bei weitgehend gleicher Verteilung der unbezahlten Arbeit – bestimmend.

Für die zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen werden zwei Gründe angeführt, welche die doppelte Funktion von Erwerbstätigkeit verdeutlichen: Einerseits sind Frauen heute im Vergleich zu 1960 wesentlich besser ausgebildet. Damit sind sowohl ihre Beschäftigungsmöglichkeiten (Lamprecht und Stamm, 1996) als auch ihre Erwerbsorientierung gestiegen (Bürgisser, 1998). Für diese Gruppe von Frauen ist Erwerbsarbeit in erster Linie ein sozialer Integrationsfaktor. Andererseits erfordern steigende Lebenshaltungskosten für unterprivilegierte Schichten in prekären Arbeitsverhältnissen einen Zuverdienst zur Erhöhung des Haushaltseinkommens. Diese Gruppe von Frauen geht einer Erwerbsarbeit in erster Linie aus ökonomischen Gründen nach (Losa und Origoni, 2005).

Diese polaren Ursachen für die Erosion des Alleinernährermodells – bessere Arbeitsmarktchancen von gut ausgebildeten Frauen einerseits und prekäre Arbeitsverhältnisse unterprivilegierter Schichten andererseits – führen dazu, dass die zunehmende Erwerbsarbeit von Frauen in der Öffentlichkeit ambivalent diskutiert wird. Vereinfacht formuliert: Frauen, die arbeiten wollen (insbesondere kinderlose Frauen), sollen dies tun können, doch insbesondere Mütter, die sich vollumfänglich ihren Kindern widmen möchten, sollen nicht aus ökonomischen Gründen zu einer Erwerbstätigkeit gezwungen sein. Das heisst: Der Mann soll weiterhin seine Familie ernähren, doch wenn die Frau unbedingt arbeiten möchte und die Kinder nicht darunter leiden, soll sie dies im Sinne eines finanziell nicht notwendigen Zuverdienstes tun können. Zugespitzt zeigt sich diese Argumentation dort, wo der Lohn des Mannes nicht zur Sicherung des Existenzminimums einer Familie ausreicht: in der Working Poor-Diskussion.

Die Definition in der schweizerischen Armutsstudie (Leu et al., 1997) bezeichnet jene Haushalte als Working Poor, die trotz vollzeitlichem Beschäftigungsgrad des Haupternährers das Existenzminimum nicht erreichen.<sup>3</sup> «Working Poor» ist somit gleichbedeutend mit einem nicht existenzsichernden Ernährerlohn.

3 Weitere Studien zu Working Poor (Liechti & Knöpfel, Streuli & Bauer, 2002) gehen von einem Gesamtbeschäftigungsgrad von mindestens 90% im Haushalt aus und beziehen damit rein theoretisch auch Haushalte mit je einer Teilzeitbeschäftigung von Frau und Mann mit ein. Diese Aufteilung wird jedoch nur von 5% der Paarhaushalte mit Kindern unter 7 Jahren praktiziert (vgl. auch Bühler & Heye, 2005, 53). Die sozialpolitische Diskussion zeigt zudem, dass die vollzeitliche Beschäftigung weiterhin an der Person des Haupternährers und nicht am Gesamthaushalt festgemacht wird. Mit anderen Worten: Nicht der Zwang zu einer vollzeitlichen (statt teilzeitlichen) Erwerbstätigkeit des Mannes, sondern der Zwang zu einer teilzeitlichen (statt keiner) Erwerbstätigkeit der Frau wird problematisiert.

Indem «Working Poor» zu einem politischen Kampf- und Skandalbegriff geworden ist, d. h. indem die Tatsache, dass ein «Ernährerlohn» unter Umständen nicht existenzsichernd ist, skandalisiert wird, kommt zum Ausdruck, dass das Modell des «Alleinernährers» weiterhin das politisch gewünschte Modell bleibt. Interessanterweise wird dieser Aspekt in der wissenschaftlichen Literatur nur punktuell vertreten (Streuli und Bauer, 2002) und in der sozialpolitischen Diskussion überhaupt nicht thematisiert.

Dass das Alleinernährer-/Hausfrauenmodell statistisch an Bedeutung verloren hat, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass traditionalistische Orientierungsmuster weiterhin Bestand haben, und zwar gerade dort, wo es die finanzielle Situation im Haushalt nicht erlauben würde. In Working Poor-Haushalten wird oft an einer Alleinernährer-Ideologie festgehalten; ein Sozialhilfebezug als Ergänzung zum Einkommen des Mannes erscheint vielfach als das geringere Übel als der «Zuverdienst» der Frau.

Wie im Folgenden anhand konkreter Beispiele zu zeigen sein wird, ist dies sogar dann der Fall, wenn die Frau eindeutig die besseren arbeitsmarktlichen Ressourcen mitbringt als der Mann.

Zwei Thesen liegen der Argumentation zugrunde:

Geschlechterarrangements zwischen Frauen und Männern folgen nicht zwingend einer ökonomischen Logik. Die Erverbsverteilung führt nicht unbedingt zu einer Maximierung des Haushaltseinkommens.

Ökonomisch nachteilige Geschlechterarrangements sind zunächst lediglich dadurch charakterisiert, dass durch sie nicht das maximale Gesamteinkommen für den Haushalt erzielt werden kann. Diese Entscheidungsprozesse widersprechen in Teilen den Theorien sowohl der Neuen Haushaltsökonomie (Becker, 1981), als auch der Ressourcentheorie (Blood und Wolfe, 1960).<sup>4</sup> Sie verweisen auf das Geschlecht als dominantes, Status gebendes Prinzip («Masterstatusprinzip»), welches die anderen Prinzipien, wie z. B. Bildung oder soziale Herkunft, überformt und sich in der Verknüpfung institutioneller Logiken mit innerfamiliären Aushandlungsprozessen permanent reproduziert (Krüger und Levy, 2000).

Im Fall von Working Poor-Haushalten haben ökonomisch nachteilige Geschlechterarrangements eine besondere Brisanz: Hier muss das politische Gemeinwesen über die Sozialhilfe für die Differenz zum Existenzminimum aufkommen, auch dann, wenn durch ein anderes Geschlechterarrangement eine Sozialhilfebedürftigkeit nicht gegeben wäre. Daraus folgt die zweite These: Die Sozialhilfe unterstützt Geschlechterarrangements, die sich am Alleinernährer-/Hausfrauenmodell orientieren, auch wenn über eine Veränderung der vorliegenden Arbeitsteilung die Sozialhilfe verringert oder sogar eingestellt werden könnte.

<sup>4</sup> Zumal der klassischen Ressourcentheorie; neuere Ansätze beziehen neben den ökonomischen noch weitere Ressourcen ein, doch sind diese schwer zu operationalisieren (vgl. Höpflinger et al., 1991).

Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe implizit das Masterstatusprinzip auch dann anerkennt, wenn dieses dem eigentlichen Ziel der Institution, nämlich der Ablösung von der Sozialhilfe, im Weg steht.<sup>5</sup>

## 2 Methodisches Vorgehen

Grundlage bilden vier biografische Interviews mit Sozialhilfe beziehenden Working Poor, die im Rahmen einer vom Schweizer Nationalfonds finanzierten Studie über «Wege aus der Sozialhilfe für Working Poor» erhoben wurden (Kutzner et al., 2004).<sup>6</sup>

- Die Fallauswahl orientierte sich an der Methode des Theoretical Sampling (Strauss, 1994), nach der die Fälle in einem maximalen Kontrast zueinander stehen sollen. Zwei Fälle, in denen der Mann über den höheren Ausbildungsgrad verfügt (Anton, Kruch), stehen zwei Fällen gegenüber, in denen die Frau qua ihrer beruflichen Ausbildung über die besseren Erwerbschancen verfügt (Zolli, Decastro).
- Bei der Auswertung lehnten wir uns an das sequenzanalytische Vorgehen der objektiven Hermeneutik an (Overmann, 1996, 2001a; Wernet, 2000). Für diesen Beitrag erfolgte die Auswertung wie folgt: nach einer Problemexposition konstruierten wir die objektiven Möglichkeiten, welche für den jeweils vorliegenden Fall gegeben waren. Diese wurden schliesslich mit den im Interviewmaterial implizit enthaltenen Deutungsmustern (Overmann, 2001b) über die vorliegende Arbeitsteilung konfrontiert. Von diesen Deutungsmustern konnten wir auf das jeweils vorliegende Geschlechterarrangement schliessen.

5 Zu den Begriffen eine kurze Bemerkung: Das Alleinernährer-/Hausfrauenmodell ist insofern kein traditionales Modell, als es sich erst ab dem 18. Jahrhundert herausbildete. Zum einen war die Auslagerung der Produktion aus dem familiären Kontext entscheidend, zum andern wurden ab dem 19. Jahrhundert bürgerliche Lebensformen zum Massstab (Freistellung der Frau von Erwerbsarbeit), an dem sich vor allem kleinbürgerliche und Arbeiterfamilien orientierten (Gestrinch et al., 2003; Rosenbaum, 1982; Segalen, 1990). Als traditionalistisch bezeichnen wir dieses Modell, weil wir unterstellen, dass man sich an ihm eher unbewusst als an einer vorgegebenen Norm orientiert, so, als würde es seit jeher gelten, und man sich nicht unter Abwägung möglicher Alternativen bewusst dafür entscheidet.

6 Die Gespräche wurden für das Nationalfondsprojekt «Working Poor – Wege aus der Sozialhilfe» (Kutzner et al., 2004) jeweils mit einem oder beiden Haushaltsvorständen und nicht speziell unter dem hier diskutierten Gender-Aspekt geführt. Die Sichtung des Materials zeigte jedoch, dass dieser ansonsten wenig thematisierte Aspekt für eine Vertiefung interessant ist.

### 3 Fallstudien

#### 3.1 Familie Anton

##### a) *Ausgangslage*

Die Familie Anton befindet sich in einer prekären Situation: seit drei Jahren wird ihr Einkommen von der Sozialhilfe verwaltet. Hintergrund ist die Überschuldung der Familie über mehrere Jahre hinweg. Herr Anton, Anfang 40, ist gelernter Bauhandwerker. Der Arbeitsplatz ist sicher, aber das Einkommen ist nicht ausreichend, um langfristig den aufgelaufenen Schuldenberg abzutragen. Frau Anton, ebenfalls Anfang 40, verfügt über eine Anlehre als Fabrikarbeiterin. Sie trägt mit zwei Teilzeittätigkeiten zum Haushaltseinkommen bei, indem sie stundenweise abends für eine Gebäudereinigung arbeitet und über ihren Abwartsposten im Mietshaus, in dem die Familie wohnt, zur Mietzinsreduktion beiträgt. Der älteste Sohn (18 Jahre) macht eine Lehre, die beiden anderen Kinder (16 und 13 Jahre) gehen noch zur Schule.

##### b) *Fallproblem*

Schon aus den objektiven Daten, die der Fallbeschreibung zugrunde liegen, ist ersichtlich, dass hier das in kleinbürgerlichen oder Arbeitermilieus übliche Geschlechterrollenarrangement praktiziert wird. Der Mann erwirtschaftet als Ernährer das Familieneinkommen oder den grössten Teil davon, die Frau ist zuständig für die Familie und, falls notwendig, Zuverdienerin. Frau Anton suchte sich bezahlte Erwerbstätigkeiten, die sie mit ihren familiären Verpflichtungen in Einklang bringen konnte. Ihre Tätigkeit als Abwartin (Reduktion der Mietkosten) kann sie frei einteilen, ihre Tätigkeit als Raumpflegerin übt sie am späten Nachmittag und am frühen Abend aus. Die Kinder müssen nicht mehr ständig beaufsichtigt werden.

Die Familie Anton befindet sich in einer prekären Situation, und dies in zweierlei Hinsicht: Erstens hat sich über mehrere Jahre ein hoher Schuldenberg aufgetürmt, den das Paar Anton abtragen muss, weshalb die Familie gezwungen ist, mit einem sehr bescheidenen Budget zu haushalten. Zweitens hat die Familie ihre finanzielle Autonomie eingebüsst, ihr Haushaltseinkommen wird vom Sozialdienst ihrer Wohnsitzgemeinde verwaltet. Nun müsste das Ehepaar Anton bestrebt sein, das Haushaltseinkommen zu erhöhen, um diese prekäre Situation zu lindern, die Rückzahlung der Schulden zu beschleunigen und ihren Lebensstandard eventuell leicht erhöhen zu können. Hierzu könnten beide, sowohl Herr als auch Frau Anton beitragen. Es ist aber ein erheblicher Unterschied, ob Herr oder Frau Anton die Erhöhung des Haushaltseinkommens bewerkstelligt. Spielen wir beide Möglichkeiten einmal durch.

c) *Handlungsmöglichkeiten*

Herr Anton könnte versuchen, eine finanziell lukrativere Stelle zu finden oder in seiner eigenen Firma auf einen besser bezahlten Posten zu wechseln. Dieser Weg setzt voraus, dass Herr Anton in seine berufliche Weiterbildung investiert und diese für ein berufliches, finanziell lohnenswertes Fortkommen nutzt. Der aufgelaufene Schuldenberg wäre dann der Stachel für eine berufliche Weiterentwicklung Herrn Antons. Diese Strategie der Überwindung der prekären Situation würde das bisherige Geschlechterrollenarrangement reproduzieren: es wäre weiterhin an Herrn Anton, für das Familieneinkommen zu sorgen, der in diesem Fall über eine berufliche Fortentwicklung seiner Verpflichtung nachkäme.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass Frau Anton sich mehr in der Erwerbsarbeitssphäre engagiert und ihren Erwerbsgrad steigert, also ihr Engagement für die Familie reduziert. Vom Alter der Kinder her, wäre Frau Anton hierzu durchaus in der Lage. Dieser Weg würde zwar die Position Herrn Antons als Familienernährer nicht vollständig beseitigen, aber doch schwächen, je nach der von Frau Anton erwirtschafteten Lohnhöhe. Es würde deutlich, dass Herr Anton allein, also ohne die tatkräftige Unterstützung seiner Frau als Zuverdienerin, den Lebensstandard seiner Familie nicht erarbeiten kann. Herr Anton müsste einen Statusverlust akzeptieren, weil er mit seinem Lohn auf die zusätzliche Erwerbsarbeit seiner Frau angewiesen wäre. Er wäre nicht mehr der respektable, gut verdienende Handwerker, der mit seiner Arbeit seine Familie ernähren kann. Der notwendige Zuverdienst von Frau Anton würde verdeutlichen, dass die finanzielle Lage der Familie Anton gemessen an ihren Ansprüchen so prekär ist, dass ein weiterer Erwerbslohn notwendig ist.

Das Nächstliegende wäre, wenn Herr Anton sich beruflich weiterentwickeln würde: das bisherige Arrangement zwischen ihm und seiner Frau würde erhalten bleiben. Tatsächlich hat Herr Anton seit seinem Lehrabschluss, der mehr als zwei Jahrzehnte zurückliegt, keinen weiteren beruflichen Schritt mehr vollzogen. Er ist immer noch für dieselbe Firma tätig, in der er bereits seine Ausbildung machte. Auch ein Stellenwechsel kam für ihn nie infrage, obwohl er wusste, dass er zumindest früher in anderen Kantonen ein höheres Erwerbseinkommen hätte erzielen können. Ihm war es aber viel wichtiger, einen sicheren Arbeitsplatz zu haben und in der Region über Nachbarschaften und Bekanntschaften verwurzelt zu sein, als sich beruflich weiterzuentwickeln. Dafür nahm er finanzielle und Mobilitäts-einschränkungen in Kauf.

Weil für Herrn Anton ein beruflicher Aufstieg nicht mehr in Betracht kommt, müsste der auf der Familie lastende ökonomische Druck dazu führen, dass Frau Anton ihren Erwerbsgrad steigert. Tatsächlich geht Frau Anton diesen Weg, indem sie zwei Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse eingeht. Damit erschüttert sie die paternalistische Position ihres Mannes, weil sie einen Anteil an der Erwirtschaftung des Familieneinkommens übernimmt. Wenn Herr Anton nicht mehr der

alleinige Versorger der Familie ist, sondern seine Frau sich ebenfalls an der ökonomischen Versorgung (der Erwirtschaftung eines Einkommens) beteiligt, wird sie kehrseitig auch mehr Mitspracherechte in gemeinsamen Angelegenheiten für sich reklamieren.

Es war auch Frau Anton, die über den Gang zum Sozialdienst die Notbremse zog und damit die finanzielle Konsolidierung des Haushalts einleitete. Sie erkannte, dass die Familie über ihre Verhältnisse lebte und der Schuldenberg immer grösser wurde, und sie setzte über den Sozialdienst den Umzug von einem Einfamilienhaus in eine preisgünstigere Mietwohnung durch. Die Anpassung des Haushaltskonsums an die gegebene finanzielle Lage ist das Werk von Frau Anton, das sie durchsetzen musste.

*Frau Anton: Der Ausschlag [zur Sozialhilfe zu gehen] ist gewesen, wir waren damals in einem Einfamilienhaus, gemietet. Dann kamen einfach immer mehr Rechnungen, Heizöl, hier, da, dort, und sagte ich, weisst du was, ich kann nicht mehr, ich weiss nicht mehr, wie zahlen, weiss nicht mehr, wie drehen. Wollen wir nicht zur Sozialhilfe und schauen, was man machen kann? Zuerst hat er sich ein wenig dagegen gesträubt, der Mann. Dann habe ich gesagt: du, ich weiss wirklich nicht mehr, wie drehen, damit ich das zahlen, dass ich hier kann und (...) gehen wir doch! Und seither (...) Ich habe dann gesagt, ich habe dann einen Rückhalt, wenn etwas ist, weiss ich, was machen.*

Aus der Sicht Frau Antons widersetzte sich ihr Mann zunächst dem Gang zum Sozialdienst. Frau Anton rechnet es sich ihrer eigenen Initiative und Beharrlichkeit zu, den Widerstand ihres Mannes überwunden zu haben. Herr Anton hätte nicht von sich aus externe Hilfe gesucht, sondern hätte die bestehende Situation aufrechterhalten.

Wie erklärt sich der Widerstand Herrn Antons? Der Gang zum Sozialdienst muss für ihn einen Statusverlust bedeuten. Wie stark Herr Anton diesen Statusverlust zum Zeitpunkt des Interviews noch empfindet, wird zum Beispiel aus dem Umstand deutlich, dass er während des Interviews in Anwesenheit seiner Frau ihre Tätigkeit als «Putzfrauen-Tätigkeit» qualifiziert, woraufhin Frau Anton ihn zurechtweist und auf der Bezeichnung «Raumpflegerin» besteht. Hätte Herr Anton ausschliesslich die ökonomische Situation der Familie im Blick, wäre er jeglichem Zuverdienst seiner Frau gegenüber positiv eingestellt. Die Tätigkeit Frau Antons für eine Reinigungsfirma bedeutet jedoch für Herrn Anton wiederum einen Statusverlust. Wäre er in der Lage, einen genügend hohen Lohn zu erwirtschaften, müsste seine Frau in seinen Augen nicht als «Putzfrau» arbeiten. Einerseits ist sich Herr Anton der finanziellen Lage so weit bewusst, dass er dem Gang zum Sozialdienst letztlich zustimmte, andererseits hat er den damit verbundenen Statusverlust innerlich nicht akzeptiert, so dass er das in ökonomischer Hinsicht rationale Handeln seiner Frau abwerten muss.

Wie sehr sich Herr Anton mit seinem Status – dem des paternalistischen Familienernährers – identifiziert, verdeutlicht folgende Interviewstelle, in der Herr Anton begründet, warum sein ältester Sohn mit seinem Lehrlingslohn nicht zum Haushaltseinkommen beizutragen braucht:

*Herr Anton: Sein Lohn ist nicht unbedingt riesig hoch, also ein bisschen Unterstützung von daheim hat er schon noch zugute.*

Dass Herr Anton hier die Position des paternalistischen Familienernährers einnimmt, wird deutlich, wenn man sich andere Möglichkeiten der Begründung, warum der älteste Sohn noch materiell unterstützt werden muss, vergegenwärtigt. So hätte Herr Anton die Notwendigkeit hervorheben können, wegen des geringen Lehrlingslohns seinen Sohn weiterhin alimentieren zu müssen. Stattdessen rechnet er sich mit dem Verb «zugute haben» positiv an, dass er aufgrund des geringen Lehrlingslohns seinen Sohn unterstützen kann. Aus dieser Interview-Sequenz spricht der Ernährer-Stolz, obwohl die gewährte Unterstützung sowohl das Haushaltsbudget belastet wie auch, in welchem Grad auch immer, die Tilgung des Schuldenbergs verlängert.

#### *d) Geschlechterarrangement*

Das Ehepaar Anton versucht die materiellen Schwierigkeiten im Rahmen eines Arrangements zu bewältigen, das gemeinhin als traditionalistisch bezeichnet wird. Der Mann ist verantwortlich für das Familieneinkommen, er übernimmt im Haushalt die handwerklichen Tätigkeiten, er repräsentiert die Familie nach aussen, während die Frau für die laufende Haushaltsführung sowie für die Kinderbetreuung zuständig ist; allenfalls bessert sie durch Teilzeittätigkeiten das Haushaltseinkommen auf. Am Beispiel dieses Paares zeigt sich, dass eine Ausdehnung des Erwerbsgrades der Frau das bisherige Arrangement des Gatten keineswegs berührt. Obwohl Frau Anton neben ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter noch als Abwartin wie auch als Raumpflegerin arbeitet, obliegen ihr weiterhin alle häuslichen Pflichten, ebenso bleibt sie zuständig für die Kinder. Obwohl sie sich selbst als «teilweise überfordert» bezeichnet, deutet nichts darauf hin, dass Herr Anton bereit ist, haushalts- und kinderbezogene Aufgaben zu übernehmen.

Warum wird dieses traditionalistische Arrangement aufrechterhalten? Das Interview zeigt, dass nicht nur das Geschlechterarrangement, sondern auch der Erwerbshabitus traditionalistisch geprägt ist. Die Erwerbsarbeit ist beiden Ehegatten in erster Linie ein materieller Broterwerb, sie ist für beide nicht Quelle einer individuellen Bewährung, sie dient nicht der Selbstverwirklichung. Das Leben beider Gatten dreht sich um die Familie. Herr Anton ist nicht an einer beruflichen Karriere interessiert, sondern will einer krisensicheren Firma zugehören und über seine Erwerbsarbeitsstelle seinen familiären Pflichten als Familienernährer nachkommen. Auch Frau Anton wählt Erwerbstätigkeiten, die sich mit

ihren familiären Verpflichtungen vereinbaren lassen und die das ursprüngliche Arrangement nicht verändern. Frau Anton würde ihren Erwerbsgrad nur dann steigern, wenn sie in der Erwerbsarbeit mehr als nur einen komplementären Broterwerb sehen würde, wenn die berufliche Arbeit für sie auch einen Selbstzweck hätte, also Quelle einer individuellen Bewährung wäre. Mit anderen Worten: nicht aufgrund eines materiellen und damit äusseren Zwanges, würde Frau Anton ihren Erwerbsgrad steigern, sondern wenn sie mit ihrer Erwerbstätigkeit einen eigenen Sinngehalt verbinden würde. Da aber eine intrinsische Erwerbsmotivation bei ihr nicht ausgeprägt ist, kann die Erwerbsarbeit nur komplementär auf ihr Dasein als Mutter und Hausfrau bezogen sein.

### 3.2 Ehepaar Kruch

#### a) Ausgangslage

Herr und Frau Kruch sind ein kinderloses Ehepaar, beide Mitte fünfzig. Herr Kruch ist Chauffeur, kann aber aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf nicht mehr ausüben. Er bezieht inzwischen eine halbe IV-Rente. Frau Kruch ist Verkäuferin und arbeitet seit fast 30 Jahren in einer Buchbinderei, gegenwärtig aus gesundheitlichen Gründen zu 50%. Ergänzend bezieht das Paar Sozialhilfe.

#### b) Falldarstellung

Für das Ehepaar Kruch besteht keine Alternative zur Sozialhilfe, da beide aus gesundheitlichen Gründen ihren Erwerbsgrad nicht steigern können. Allerdings kann Herr Kruch sich mit der Situation, nicht mehr erwerbstätig und teilweise auf das Einkommen seiner Frau angewiesen zu sein, nicht abfinden.

Herr Kruch sieht es nicht als selbstverständlich an, dass seine Frau einen wesentlichen Teil des Haushaltseinkommens erwirtschaftet.

Interviewer: *Und Sie könnten denn leben von einer halben IV-Rente? (Frage ist an beide gerichtet)*

Herr Kruch: *Dank dass die Frau arbeitet.*

Interviewer: *Sie arbeiten?*

Frau Kruch: *Ja, aber ich arbeite auch nicht mehr 100 Prozent, weil ich mit den Beinen Probleme habe.*

Implizit ist in dieser Sequenz das traditionalistische Geschlechterarrangement enthalten, nach dem der Mann für das hauptsächliche Einkommen zuständig ist. Der Interviewer drückt gegenüber dem Ehepaar Kruch seine Verwunderung darüber aus, dass sie von einer halben IV-Rente leben. Der Interviewer ist zum Zeitpunkt dieser Frage über die bestehenden Einnahmequellen des Paares nicht informiert. Bezeichnenderweise verneint Herr Kruch die Frage des Interviewers gar nicht, sondern weist auf die Sonderbedingung hin: weil seine Frau komplementär ein Zusatzeinkommen erwirtschaftete, könnten sie als Paar von der halben

IV-Rente leben. Der ökonomischen Realität dagegen hätte es entsprochen, wenn Herr Kruch gesagt hätte, dass sie über drei Einkommensquellen verfügen würden, die IV-Rente, das Erwerbseinkommen seiner Frau sowie die ergänzende Sozialhilfe, die zusammen ihnen als Paar den Lebensunterhalt ermöglichen würden. Frau Kruch relativiert mit dem Verweis auf ihre gesundheitlichen Probleme sogleich die Bedeutung ihres Einkommensanteils: sie arbeite ja nicht mehr 100 Prozent. Zur Sozialhilfe sagt Frau Kruch:

Interviewer (an beide): *Was ist, also warum haben Sie Sozialhilfe beantragt und wie haben Sie das damals empfunden?*

Frau Kruch: *Hm. Da bin ich wohl zuständig. Also, in den Sozialdienst sind wir gekommen, weil der Mann von der Krankheit her nicht mehr arbeiten gehen konnte, oder? Und die IV hat noch nichts bezahlt.*

Zunächst reklamiert Frau Kruch ihre Zuständigkeit für die Sozialhilfe. Den Sozialhilfebezug begründet Frau Kruch jedoch mit der Krankheit ihres Mannes. Damit wird der Einkommensausfall des Mannes die Ursache für den Sozialhilfebezug. Tatsächlich hat Frau Kruch zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung nur noch zu 50% gearbeitet. Also müssten auch ihre Beschwerden mitverantwortlich gewesen sein, dass das Ehepaar Sozialhilfe beantragen musste. Frau Kruch geht nicht von einem Solidarverhältnis einander gleichgestellter Gatten aus, in dem – unabhängig vom Geschlecht – derjenige ökonomische Verantwortung übernimmt, der am ehesten dazu in der Lage ist, sondern auch sie weist die wirtschaftlichen Ernährerfunktionen implizit dem Mann zu.

An anderer Stelle hebt Frau Kruch hervor, dass sie im Prinzip nur deswegen zum Gang zum Sozialdienst bereit gewesen sei, weil ihr Mann vorher seinen Verpflichtungen als Ernährer vollumfänglich nachgekommen sei.

Interviewer: *Also quasi, wenn man so zum Sozialamt geht, dann ist man so ein bisschen wie selbst schuld, oder, oder was?*

(...)

Frau Kruch: *Also von mir ist es auch nicht eine leichte...*

Herr Kruch: *Also auf dem Land sieht's vielleicht, ist es nicht gleich wie in der Stadt. Ja, in der Stadt kennen sich die Leute auch nicht, oder. Ja. Und auf dem Land, da passiert, wenn es von einem heisst, dass der hat ein paar Fränklein bekommen, das wird ganz sicher am Stammtisch... Ja, am Abend geschnuret, oder.*

Frau Kruch: *Ja, nein, will man schon so sagen, du hast immer gearbeitet, fast Tag und Nacht, und hast auch keine Zeit gehabt, dich zu kümmern um das Zeugs, oder. Ich habe das dann gemacht. Ja, und dann habe ich das Gefühl gehabt, jetzt ist es einfach an mir zu gucken. Ja, ja! Und wenn ich einen Mann hätte, der säuft, dann hätten wir das sicher nicht gemacht, dann hätte ich gesagt, lück mir doch, oder. Ja, das beruht auf Gegenseitigkeit, oder.*

Hier verweist Frau Kruch auf ihre materiellen Versorgungsverpflichtungen. Sie nimmt aber ihre materiellen Versorgungsverpflichtungen nicht durch Erwerbsarbeit wahr, sondern indem sie Sozialhilfe beantragt. Allerdings ist die Übernahme dieser Verantwortung für Frau Kruch nicht selbstverständlich: durch die beiden Tatsachen, dass ihr Mann früher «Tag und Nacht» gearbeitet habe und auch nach dem Invaliditätsfall nicht dem Alkohol anheim gefallen sei, legitimiert sie die von ihr übernommene Zuständigkeit für das Sozialhilfeeinkommen.

### c) *Geschlechterarrangement*

Beim Ehepaar Kruch fand eine partielle Modifikation des traditionalistischen Geschlechterarrangements statt. Traditionalistisch wäre das Arrangement geblieben, wenn Herr Kruch die Zuständigkeit für das ergänzende Sozialhilfeeinkommen übernommen hätte. Die Verantwortung, für ein Ersatzeinkommen zu sorgen, wäre ihm verblieben. Die Verantwortung für das Sozialhilfeeinkommen übernimmt aber Frau Kruch. Jedoch fallen zwei Tatbestände dabei auf. Erstens, das Sozialhilfeeinkommen wird in den Augen Frau Kruchs nicht deswegen notwendig, weil beide kein ausreichendes Erwerbseinkommen erwirtschaften können, sondern weil Herr Kruch nicht mehr dazu in der Lage ist. Zweitens, weil in den Augen Frau Kruchs ihr Mann bislang seine materiellen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat, war sie bereit, sich um die Sozialhilfe und die IV-Abklärungen zu kümmern. Dennoch nimmt sie sich nicht als jemanden wahr, der mit seiner Erwerbsarbeit und übrigens auch mit seinem Kontakt zur Sozialhilfe gegenwärtig ebenso zum Haushaltseinkommen beiträgt wie ihr Mann über sein Renteneinkommen.

In den Augen Frau Kruchs wird das Ersatzeinkommen notwendig, weil ihr Mann seinen materiellen Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Zuständigkeit Frau Kruchs für das Sozialhilfeeinkommen wird von ihr explizit als Sonderleistung deklariert und legitimiert mit dem Verweis, dass in der Vergangenheit ihr Mann ja seinen Unterhaltsverpflichtungen vollumfänglich nachgekommen sei. In diesem Fall zeigt sich, dass die partielle Modifikation der traditionalistischen Norm, nach welcher der Mann im Wesentlichen für den Familienunterhalt zuständig ist, gar nicht auf einer Infragestellung dieser Norm beruht, sondern mit dem Verweis auf deren prinzipielle Gültigkeit legitimiert wird.

## 3.3 Familie Zolli

### a) *Ausgangslage*

Herr und Frau Zolli beziehen seit einem Jahr Sozialhilfe zur Aufstockung des Erwerbseinkommens. Grund dafür ist, dass Frau Zolli nach der Geburt ihres Kindes mit der Erwerbsarbeit aufhörte und sich die Arbeitsmarktlage in der Bran-

che von Herrn Zolli gleichzeitig verschlechterte. Beide sind schweizerische Staatsangehörige. Sie haben ein einjähriges Kind.

Frau Zolli hat eine abgeschlossene Ausbildung als kaufmännische Angestellte und arbeitete drei Jahre lang in der Buchhaltung in Z. Sie hatte bereits eine neue Stelle in einer Buchhaltungsabteilung in B. in Aussicht, als sie schwanger wurde und infolgedessen auf eigenen Wunsch auf den Stellenantritt verzichtete. Als ihr Kind halbjährig war, begann sie, drei Nachmittage pro Woche als Tagesmutter zu arbeiten.

Herr Zolli hatte eine Lehre als Verkäufer absolviert, wechselte aber bald darauf das Berufsfeld und arbeitete temporär an verschiedenen Orten. Zum Zeitpunkt des Interviews ist er als Lagermitarbeiter bzw. Stapelfahrer auf Stundenbasis angestellt. Seit sich die Auftragslage im Herbst 2001 deutlich verschlechterte, sind es durchschnittlich 6–7 Stunden pro Tag.

Aufgrund der finanziellen Situation aus der Teilzeiterwerbstätigkeit des Mannes und der geringfügigen Erwerbstätigkeit der Frau im Niedriglohnbereich hat das Paar Anspruch auf monatlich Fr. 4'500.– Sozialhilfe inkl. Erwerbszuschlag, welche regelmässig von der Frau abgeholt wird.

#### b) Fallproblem

Die Erwerbsbiografien von Herrn und Frau Zolli zeigen, dass in ihrem Fall die Chancen der Frau auf dem Arbeitsmarkt deutlich besser sind als die des Mannes, obwohl sie zehn Jahre jünger ist als er: Sie hat eine höher bewertete Ausbildung (Kaufmännisches vs. Verkauf) und arbeitete bis zur Geburt des Sohnes in einer besser bezahlten Berufsgruppe (Buchhaltung vs. Lagerarbeit).

Die Erwerbsarbeit scheint für beide keine zentrale Bedeutung zu haben. Über den Mann sagt die Frau, dass er mal hier, mal dort gearbeitet und den Anschluss für eine feste Stelle verpasst habe. Die Erwerbsarbeit hat für den Mann primär die Bedeutung der Existenzsicherung, wobei er nach Auskunft der Frau durchaus auch Freude an der Arbeit empfindet.

Für Frau Zolli stellte die Geburt eine Zäsur in ihrer Erwerbsbiografie dar. Es war ihr Entschluss, die Schwangerschaft nicht zu verheimlichen und vor der Vertragsunterzeichnung reinen Tisch zu machen. Die Firma wäre bereit gewesen, sie nach dem Mutterschaftsurlaub anzustellen und ihr auf Wunsch auch eine Teilzeitstelle in einer anderen Abteilung anzubieten.

*Frau Zolli: Das wäre ideal gewesen, um ein bisschen weiterzukommen, zu lernen, das wäre wirklich ein Traum gewesen (lacht). In allem, finanziell und von den Arbeitsbedingungen her.*

*Interviewer: Sie hätten die Stelle haben können?*

*Frau Zolli: Ja, ich hätte sie haben können. Aber ich habe mich entschlossen, ich müsse sagen, dass ich schwanger bin, bevor ich die Stelle antrete. Ich habe ihnen auch gesagt, ich könne ihnen nicht versichern, dass ich nachher weiter arbeiten*

*komme. (...) Ich habe dann gefunden, so schwanger und dann wissen die Leute nicht, ob ich dann im Team bleibe oder nicht. Ich wollte das nicht. Ich habe mir auch nicht vorstellen können und eigentlich finde ich es auch gut so, wie es ist.*

Frau Zolli schlug ein für sie sehr gutes Angebot aus, da sie für die Zeit nach der Geburt keinen Plan gehabt hatte, wie ihre Erwerbsbiografie weiter verlaufen soll. Sie entschied sich, vorerst ganz aus dem Erwerbsleben auszusteigen und erst später zu schauen, wie die Erwerbsarbeit um das Familienleben herum organisiert werden kann. Als ihr Sohn sieben Monate alt war, übernahm sie stundenweise eine Tätigkeit als Tagesmutter, die mit rund 200 Franken pro Monat entlohnt wird. Mit diesem Entschluss ist sie auch zum Zeitpunkt des Interviews zufrieden. Interessanterweise rekurriert sie bei der Begründung für diese Entscheidung keineswegs auf Geschlechterstereotypen – etwa im Sinn, dass eine Mutter für ihre Kinder da sein müsse –, sondern schildert die Entscheidung als konsensuales Ergebnis eines Aushandlungsprozesses:

*Frau Zolli: Wir haben uns jetzt entschieden, wenn er noch klein ist, dass jemand von uns zu Hause bleibt. Und die Entscheidung ist auf mich gefallen, weil es mir viel leichter fällt, wieder gegen aussen zu treten, Kontakt zu knüpfen. Mein Mann, der dann einfach zu Hause bleibt und ihm dann die Decke auf den Kopf fällt. Und mir fällt es leichter gegen aussen zu gehen und Kontakt zu knüpfen. Das ist eigentlich der Grund, wieso ich zu Hause bin. Wobei es für mich klar ist, dass wenn er [der Sohn, Anm. d. Verf.] im Kindergarten ist, dass ich wieder gehe, arbeiten gehe.*

Indem Frau Zolli die Arbeitsverteilung explizit begründet, macht sie deutlich, dass das traditionalistische Modell zumindest an Selbstverständlichkeit verloren hat. Hier fand ein Aushandlungsprozess zweier Individuen aufgrund ihrer individuellen Präferenzen statt. Letztlich orientiert sich die Entscheidung des Paares aber doch wieder an den Erwerbsinteressen des Mannes. Entgegen der ökonomischen Logik und in beiderseitigem Einverständnis bleibt die männliche Ernährernorm erhalten, und zwar obwohl in diesem Fall keine spezielle männliche Erwerbsorientierung vorhanden ist. Interessant ist die Begründung: Die Frau bleibt zu Hause, weil es ihr leichter falle, nach aussen zu gehen.

Die Frau passt sich in verschiedener Hinsicht dem unverrückbar scheinenden Pfeiler der männlichen Erwerbszentriertheit an: Sie wechselt den Wohnort, gibt die Stelle auf und tritt den (anfänglich sehr unangenehmen) Gang zur Sozialhilfe an. Sie glaubt, dass die Mitarbeitenden der Sozialhilfe «es auch nicht so gerne sehen» würden, wenn ihr Mann zum Sozialamt ginge. Dies deutet darauf hin, dass in ihren Augen ein Sozialhilfe beziehender Mann eher ausserhalb der Norm liegt als eine Frau, die das Unvermögen zur Existenzsicherung eingesteht. Als weiteren Vorteil sieht sie, dass sich für den Mann nichts geändert hat, zumal

schon immer sie für die Finanzen zuständig war. Frau Zollis Entscheidung, ihre Erwerbsbiografie zu unterbrechen, gründet sich auf das Argument, nach dem derjenige, welcher die flexiblere Persönlichkeit ist, das Vereinbarkeitsproblem lösen soll.

Auf der Sozialhilfe schätzt sie die «Chemie» mit ihrer Beraterin («sie ist ganz eine liebe»), die ihr auch nicht das Gefühl gebe, minderwertig zu sein. Jedoch beschränkt sich die Zusammenarbeit auf die Auszahlung. Aufgrund der knappen Zeitressourcen der Sozialhilfe erfolgt offenbar keine weiterführende Beratung. So stellt die Beraterin auch keine Fragen zum Geschlechterarrangement und regt nicht an, die Erwerbsverteilung unter ökonomischen Gesichtspunkten zu überdenken.

Interviewer: *Sie haben gesagt, Sie warten jetzt, bis er im Kindergarten ist. Das wird auch von der Fürsorge unterstützt?*

Frau Zolli: *Ich habe mit ihr eigentlich gar nie darüber geredet. Also, ich bin knapp eine halbe Stunde dort...*

Interviewer: *Da haben Sie gar keine Zeit.*

Frau Zolli: *Nein (lacht).*

Interviewer: *Dann geht es nur um das Finanzielle?*

Frau Zolli: *Ja, also durch das, dass ich noch Tagesmutter mache, denke ich, findet sie nicht, dass sie jetzt noch speziell muss...*

Im Gespräch mit der Sozialhilfe wird das ökonomisch unvorteilhafte Geschlechterarrangement nicht hinterfragt. Ob dies nur mit den fehlenden zeitlichen Ressourcen oder auch mit den eigenen traditionalistischen Rollenbildern der Sozialtätigen zusammenhängt, soll hier nicht entschieden werden. Die fehlenden zeitlichen Ressourcen sind jedenfalls mit ein Grund dafür, dass die beruflichen Perspektiven der Frau nach dem Eintritt ihres Sohnes in den Kindergarten noch nicht zur Sprache kamen, was Frau Zolli im Interview wiederholt bedauert.

In der momentanen Situation besteht kein ökonomischer Anreiz für eine Ablösung von der Sozialhilfe, zumal die Familie mit dem Erwerbzuschlag finanziell nach eigenen Aussagen recht gut gestellt ist (3'500 Franken Grundbetrag plus 1'000 Franken Anreizzulage aus der Erwerbsarbeit des Mannes).

Trotz des fehlenden Anreizes ist es für Frau Zolli kein Ziel, dauerhaft in der Sozialhilfe zu leben. Für sie ist die Sozialhilfe zeitlich klar begrenzt auf die Zeit bis zum Kindergarten. Gleichzeitig ist sie unsicher, einerseits weil sie sich fragt, ob sie angesichts der Wirtschaftslage dann noch einen Job finden wird, und andererseits weil sie fürchtet, durch die finanziell gesicherte Situation allmählich in eine Antriebslosigkeit zu verfallen und dann dauerhaft von Sozialhilfe leben zu müssen.

*c) Handlungsmöglichkeiten*

Theoretisch könnte sich das Paar durch eigene Erwerbsarbeit von der Sozialhilfe ablösen. Dazu müssten der Mann oder die Frau ihren Erwerbsgrad ausdehnen. Die erste Möglichkeit würde bedeuten, dass der Mann eine andere, vollzeitliche oder zumindest besser bezahlte Stelle sucht. Ein Zweitjob wäre unrealistisch, da das Beschäftigungsvolumen seiner jetzigen Stelle stark schwankt und nicht vorhersehbar ist. Die Frau spricht im Interview diese Möglichkeit an, bekennt aber gleichzeitig, dass der finanzielle Druck dazu nicht bestehe, da sie mit der Anreizzulage genug verdienten. Sie wünscht sich eine stärkere Unterstützung und Begleitung der Sozialhilfe, um den Mann diesbezüglich mehr zu motivieren. Für sie würde das eine Absicherung des sozialen Status und gleichzeitig mehr Freiraum für die Mutterschaft bedeuten. Was als Unterordnung interpretiert werden kann, beinhaltet gleichzeitig einen Druck auf den Mann. Aus der Sicht des Mannes scheint zu mehr Initiative jedoch keine Veranlassung zu bestehen, da er nicht aufstiegsorientiert denkt und ihm seine jetzige Tätigkeit Freude bereitet.

Die zweite Möglichkeit wäre, dass sich die Frau eine Stelle in einem Büro sucht. Es ist davon auszugehen, dass eine Stelle als qualifizierte Buchhalterin deutlich besser bezahlt wird als die des Mannes als ungelernter Staplerfahrer (BFS, 2004). Diese Möglichkeit würde es sogar erlauben, dass der Mann seinen Beschäftigungsgrad senkt. Unabhängig davon, ob die Frau voll- oder teilzeitlich erwerbstätig wäre, würde dies entweder eine ausserhäusliche Kinderbetreuung oder eine verstärkte Übernahme von Haus- und Familienarbeit durch den Mann bedingen. Ausserhäusliche Betreuung scheint eher nicht infrage zu kommen, da sich das Paar dafür entschieden hat, dass «jemand von beiden» zu Hause bleiben und für das Kind sorgen soll. Da dem Mann bei einer Rollenumkehr nach Aussagen der Frau «die Decke auf den Kopf» fällt, kommt dies wohl nicht in Betracht. Wahrscheinlich wäre ein partnerschaftliches Modell im Vergleich zum heutigen Arrangement für beide eine gangbare und ökonomisch effizientere Lösung. Dies würde wiederum erfordern, dass die Sozialhilfe die Arbeitsmöglichkeiten mit dem Paar gemeinsam bespricht, d. h., dass auch der Mann den ungeliebten Gang zur Sozialhilfe antritt und die Sozialhilfe ihrerseits stärker darauf bedacht ist, den Haushalt als System zu sehen und eine optimale Lösung für dieses System zu suchen.

*d) Geschlechterarrangement*

Das gewählte Arrangement geht mit den herkömmlichen Mustern der geschlechtsspezifischen Arbeitsverteilung konform, auch wenn sich dieses Arrangement finanziell nachteilig auf die Haushaltssituation auswirkt. Die Entscheidung zu dieser Verteilung erfolgte konsensual, so dass sich die beiden zunächst nicht an feststehenden Normen orientiert zu haben scheinen, sondern an ihren eigenen Interessen. Tatsächlich ist aber die Argumentation Frau Zollis nicht stringenter. Mit der

sich selbst zuerkannten Flexibilität bürdet sie sich einseitig die Verantwortung auf, das Vereinbarkeitsproblem beruflicher und familiärer Verpflichtungen zu lösen und ihren Mann hiervon zu entlasten. Sie ermöglicht mit ihrer Haltung, dass ihr Mann die Ernährerrolle ausübt, obwohl sie selbst aufgrund ihrer Ausbildung mehr verdienen würde als er.

Die Sozialhilfe stützt die finanziell unvorteilhafte Situation ab, indem sie den Fehlbetrag zum Existenzminimum ausgleicht und darüber hinaus eine Anreizzulage von einem Drittel des Einkommens des Mannes gewährt. Für das Paar besteht keine Notwendigkeit, das Arrangement zu ändern, zumal die prekäre Situation aller Voraussicht nach auf wenige Jahre beschränkt bleibt. Gleichzeitig bleibt die Unsicherheit, ob eine eigenständige Existenzsicherung in Zukunft noch möglich sein wird. Die Bewältigungsstrategie, dass es sich um eine Übergangslösung handelt, ist deshalb trügerisch. Eine Beratung durch die Sozialhilfe im Hinblick auf eine optimale Lösung für den Gesamthaushalt wäre in diesem Fall geboten gewesen.

Die Rationalität des von dem Ehepaar Zolli gewählten Arrangements kann nur darin bestehen, dass die persönlichen Kosten einer Umkehrung des traditionalistischen Geschlechterarrangements grösser sind als der ökonomische Gewinn. Das aber bedeutet, dass sowohl Herr als auch Frau Zolli Normalitätsvorstellungen verpflichtet sind, die sich am traditionalistischen Geschlechterarrangement orientieren. Es erscheint ihnen vorteilhafter, sich an geltenden Normen zu orientieren und den damit verbundenen ökonomischen Verlust zu verbuchen als umgekehrt.

### 3.4 Familie Decastro

#### a) Ausgangslage

Herr und Frau Decastro beziehen seit etwas mehr als einem Jahr Sozialhilfe zur Aufstockung des Erwerbseinkommens. Grund dafür ist, dass Herr Decastro vor drei Jahren invalid wurde und seither auf die IV-Rente wartet. Der Lohn von Frau Decastro aus einer 110%-igen Erwerbstätigkeit beträgt 4'000 Franken und reicht nicht für die dreiköpfige Familie. Herr und Frau Decastro sind portugiesische Staatsangehörige und wohnen seit 14 Jahren in der Schweiz. Sie haben einen 8-jährigen Sohn.

Frau Decastro hat in Portugal Geisteswissenschaften studiert, das Studium aber aufgrund der Übersiedlung in die Schweiz kurz vor dem Diplom abgebrochen. Sie arbeitete nach einem Unterbruch zu 30% als Hilfspflegerin und stockte nach dem Unfall des Mannes auf 110% auf. Sie arbeitet zu 60% als Hilfspflegerin und zu 50% als Bürohilfskraft.

Herr Decastro war die treibende Kraft für die Migration, teils wegen der besseren Verdienstmöglichkeiten in der Schweiz, teils aus Abenteuerlust. Er hat keine Ausbildung absolviert und bis zu seinem Unfall stets vollzeitlich in un- oder

angelernten, körperlich anstrengenden Tätigkeiten als Kranführer, Schlosser oder Metallarbeiter gearbeitet. An seiner letzten Arbeitsstelle hatte er eine Vorgesetztenfunktion inne. Seine Invalidität wird vom Arzt auf die körperliche Überlastung zurückgeführt, von der SUVA jedoch nicht anerkannt. Aufgrund der finanziellen Situation durch die Invalidität des Mannes und die Erwerbstätigkeit der Frau im Niedriglohnbereich hat das Paar bis zur Rentengutsprache durch die Invalidenversicherung Anspruch auf Sozialhilfe. Das Gespräch wurde mit beiden gleichzeitig geführt.

b) *Fallproblem*

Für Herrn Decastro ist die Invalidität ein existenzieller Einschnitt in seiner Biografie, die sehr stark an der Erwerbsarbeit und an der beruflichen Position orientiert war. Er konnte stets auf seine körperlichen Fähigkeiten vertrauen und diese in anstrengenden Tätigkeiten einsetzen. Mit der Invalidität wurde ihm die Basis für sein Selbstwertgefühl entzogen. Die Erwerbsarbeit und damit die Rolle der «Ernährerin» wird seither notgedrungen von der Frau übernommen. Ihr Verdienst mit den beiden Stellen beträgt insgesamt 4'000 Franken. Ohne Abschluss kann sie ihr Studium nicht für eine höher qualifizierte Arbeit nutzen. Eine komplementäre Übernahme zusätzlicher Haus- und Betreuungsarbeit durch den Mann findet nicht statt:

Interviewer (an Herrn Dec.): *C'est plutôt vous donc qui vous en occupez* [du fils, Anm. d. Verf.] *quand il n'est pas à l'école?*

Herr Decastro: *Non, non, on s'occupe les deux.*

Frau Decastro: *Bon, comme avant, sauf que j'ai un peu moins de temps maintenant.*

Frau Decastro bemerkt, dass sie weniger Zeit hat für ihren Sohn, was durch die Aufstockung der Erwerbsarbeit bedingt ist. Die 110%-ige Erwerbsarbeit und die Haus- und Familienarbeit stellen eine Überforderung für sie dar, die sie an den Rand der Erschöpfung (und im Interview wiederholt zum Weinen) bringt. Zusätzlich zur Erwerbsarbeit und zur Haus- und Familienarbeit am Abend fährt sie jeweils zwischen ihren beiden Tätigkeiten über Mittag noch für eine Stunde nach Hause. Herr Decastro sieht durchaus, dass seine Frau diese Lebensweise nicht durchhalten kann («elle va craquer d'un moment à l'autre»); die Konsequenz daraus ist jedoch nicht eine Neubestimmung der innerfamiliären Arbeiten, sondern die Hoffnung auf eine institutionelle Lösung in Form der Invaliditätsrente.

Die Orientierung des Paares bleibt weiterhin auf die Möglichkeiten des Mannes gerichtet, selbst als deutlich wird, dass sich der Entscheid aufgrund des nicht eindeutigen medizinischen Befundes noch längere Zeit hinziehen kann:

Frau Decastro: *Actuellement, on ne peut pas faire grande chose, tant qu'une décision n'es pas prise par rapport à mon mari. En fait, c'est ça qu'on attend pour*

*pour voir prendre d'autres démarches. Pour que moi je puisse à nouveau changer de travail. (...) Je suis actuellement à 110%, mais si lui peut recevoir quelque chose là, on a la plage pour pouvoir permettre. Et puis voilà, on attend ça, quoi. Pour pouvoir s'organiser autrement. Pour changer de cours.*

Es ist eine grosse Anpassungsfähigkeit und -bereitschaft der Frau feststellbar, die jedoch immer an die vorgängigen Entscheidungen des Mannes über die Situation rückgebunden bleibt. Eine Neuorientierung des Geschlechterarrangements findet nicht statt. Die vom Interviewer geäusserte Möglichkeit, das Studium abzuschliessen, um später mehr zu verdienen und in der Zwischenzeit finanzielle Unterstützung bei der Sozialhilfe zu beantragen, hat Frau Decastro nicht in Betracht gezogen. Dies würde nach ihrer Aussage bedingen, sich aktiv Unterstützung bei der Sozialhilfe zu holen, was sie aus Scham bisher unterlassen hat. Sie betont im Gegenteil, dass sie nie zuvor auf Sozialhilfe angewiesen gewesen seien, nie gedacht hätten, dass sie es jemals würden, und dass es sich nur um eine punktuelle Unterstützung handle, die hoffentlich bald eingestellt werde könne.

#### *c) Handlungsmöglichkeiten*

Eine Verbesserung der Situation könnte nur dann erreicht werden, wenn das Paar sein Geschlechterarrangement fundamental umstellte und die Familie sich an den Arbeitsmöglichkeiten der Frau orientierte. Um ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt voll zu realisieren, müsste Frau Decastro ihre Ausbildung beenden. Dies würde bedingen, dass ihr Mann einen substanziellen Teil der Haus- und Familienarbeit übernimmt und die Sozialhilfe die Zeit bis zum Ausbildungsende finanziell überbrückt. Aufgrund der traditionalistischen Orientierungen und der abzusehenden Schwierigkeiten, diese aufzubrechen, wäre eine professionelle, länger dauernde Beratung und Begleitung erforderlich. Die Beratung könnte gelingen, wenn sie auch für Herrn Decastro mit einer positiven Perspektive verbunden wäre, etwa einer eigenen Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt, die ihm auch ermöglichen würde, sein Selbstwertgefühl nicht mehr nur aus der (verlorenen) Körperkraft beziehen zu müssen. Eine Ausbildung würde ihm überdies ermöglichen, zum Gesamteinkommen beizutragen und den individuellen Statusverlust zumindest teilweise abzufedern.

#### *d) Geschlechterarrangement*

Bei Frau Decastro hat durch die Invalidität des Mannes gezwungenermassen eine Erweiterung ihrer Statuskonfiguration stattgefunden; sie nimmt nun die Position der Ernährerin ein. Es wird jedoch deutlich, dass dies nur als Übergangslösung betrachtet wird, so lange, bis die Rente durch die Invalidenversicherung zugesprochen wird und der Mann damit seine traditionelle Ernährerrolle (qua Invalidenrente) wieder übernehmen kann. Dies bedeutet, dass trotz einer scheinbaren teilweisen Rollenumkehr das Paar am Ideal einer traditionellen Verteilung festhält,

was sich auch darin äussert, dass der Mann keine zusätzlichen Haushaltsarbeiten übernimmt.

Dieses Arrangement bringt sowohl finanziell als auch gesundheitlich enorme Nachteile. Die Situation wird als Folge der misslichen Verhältnisse interpretiert. Im Unterschied zum Fall Zolli besteht eine grosse Unzufriedenheit: bei der Frau, weil sie am Rand der Erschöpfung operiert, beim Mann, weil er eine hohe Erwerbsorientierung hatte und durch die Invalidität in eine existenzielle Krise geraten ist. Die Problemlösungsstrategie des Paares besteht ausschliesslich darin, den Entscheid der IV abzuwarten. Die Sozialhilfe übernimmt keine aktive Rolle in Bezug auf eine mögliche Ablösung, vermutlich ebenfalls wegen der bevorstehenden IV-Rente. In Hinblick darauf, dass es bis zu diesem Entscheid noch lange dauern kann, scheint eine fundamentale Neubewertung der Situation unausweichlich.

#### 4 Bezug zu den Ausgangsthesen

Im Anschluss an die Fallbeispiele sollen diese vor dem Hintergrund der Ausgangsthesen diskutiert werden. Im Zentrum stehen dabei die Voraussetzungen für die Logik der Paarentscheidung einerseits und für die Beratung durch die Sozialhilfe andererseits.

##### 4.1 Nicht-rationale Paarentscheidungen: Die Hartnäckigkeit des Masterstatus

In der ersten These wurde behauptet, dass Geschlechterarrangements zwischen Frauen und Männern nicht zwingend einer ökonomischen Logik folgen.

Paarhaushalte begründen ihre Geschlechterarrangements normalerweise mit einer ökonomischen Logik: HaupternährerIn ist, wer mehr Einkommen erzielt. Da der Mann in der Regel bereits bei der Berufswahl aufgrund von Segregationsprozessen über die besseren Ressourcen verfügt, ist die Argumentation plausibel, dass er sich vorwiegend auf seine berufliche Laufbahn konzentriert und damit der Gesamtnutzen im Haushalt maximiert werden kann (Becker, 1981). Nicht das Geschlecht, sondern meritokratische Gesichtspunkte bestimmen scheinbar das gewählte Arrangement. Und mit den zwar beklagenswerten, faktisch aber dennoch existierenden Lohnungleichheiten zwischen Männern und Frauen ist die traditionelle Arbeitsverteilung – bzw. die moderne Variante mit erweiterten, aber geschlechtsspezifisch stark unterschiedlich gewichteten Statuskonfigurationen – ökonomisch plausibel und intersubjektiv nachvollziehbar. Die angeführten Beispiele widersprechen nun dieser Logik. Wir sehen in allen Fällen, dass weder durch Machtausübung des Mannes noch durch die Nutzung oder Geltendmachung von Ressourcen das vorliegende Geschlechterarrangement erklärt werden kann.

Dass in den vorliegenden Beispielen entgegen der meritokratischen Logik die Orientierung sowohl der Paare wie auch – was weiter unten zu zeigen sein wird – der Sozialhilfe als Institution weiterhin auf ein traditionalistisches Arrangement abzielt, lässt vermuten, dass die scheinbar geschlechtsunabhängige Verteilung der Statuspositionen dem Wettlauf von Hase und Igel gleicht. Oder anders ausgedrückt: Auch um den hohen Preis der Abhängigkeit von der Sozialhilfe ist das von Krüger und Levy (1997) erläuterte Masterstatusprinzip wirksam, welches andere Prinzipien überlagert und sich in der Verknüpfung der Logiken von Sozialhilfe, Arbeitsmarkt und Familie verfestigt. Wie die Beispiele zeigen, setzt sich das Masterstatusprinzip auch dort durch, wo kein kurz-, mittel- oder langfristiger ökonomischer Vorteil aus dem Arrangement resultiert, wo nicht bereits eine Vor-Hierarchisierung aufgrund geschlechtstypischer Berufssegregationsprozesse stattgefunden hat, und im Fall Zolli auch dort, wo keine Karriereorientierung vonseiten des Mannes vorliegt.

In der Sozialhilfe zeigen sich wie auf dem Arbeitsmarkt kulturelle und institutionell wirksame Normalitätsvorstellungen, welche das Masterstatusprinzip selbst dann abstützen, wenn es dem primären Ziel der Sozialhilfe – nämlich der finanziellen Autonomie der Klientinnen und Klienten – zuwiderläuft. Mit diesen unhinterfragten Normalitätsunterstellungen, die ihren Niederschlag in der Skandalisierung von Working Poor finden und unter diesem Begriff Männer subsumieren, welche mit ihrem Einkommen ihre Familie nicht ernähren können,<sup>7</sup> wird der Blick auf alternative Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich ökonomisch effizienterer Geschlechterarrangements verstellt. Dass dies nicht bewusst geschieht, liegt auf der Hand. Genau dies ist ein Hauptgrund für die Resistenz, wenn nicht gar Immunität gegenüber Veränderungen.

#### 4.2 Zur Rolle der Sozialhilfe

In der zweiten These wurde behauptet, dass die Sozialhilfe Geschlechterarrangements unterstützt, die sich auch dann am Alleinernährer-/Hausfrauenmodell orientieren, wenn über eine Veränderung der Arbeitsteilung die Sozialhilfe verringert oder eingestellt werden könnte.

Setzt man voraus, dass die Sozialhilfe in erster Linie bestrebt ist, mit ihren Interventionen eine finanzielle Ablösung der von ihr unterstützten Haushalte zu erreichen, dann müssten die in den vorliegenden Fällen involvierten SozialarbeiterInnen zumindest versuchen, auf eine Veränderung des Geschlechterarrangements hinzuwirken. In den Fällen Anton und Zolli würde das Haushaltseinkommen steigen, würden die Frauen ihren Erwerbsgrad ausdehnen. Im Falle

7 Die Erweiterung des Working Poor-Begriffs auf Teilzeiterwerbstätige (Streuli und Bauer, 2002) bezweckte, auch Alleinerziehende in die Diskussion einzubeziehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass bei Paarhaushalten weiterhin ein männlicher Ernährer als normative Zielgrösse unterstellt wird.

Decastro wäre eine Weiterbildung für die Frau zweckmässig, da sich hier ein aus gesundheitlichen Gründen dauerhafter Ausfall des Mannes als Familienernährer abzeichnet. Aber auch im Fall Kruch müsste die Sozialhilfe Frau Kruch zu einem IV-Rentenanspruch ermutigen oder sie dazu anregen, ihre gesundheitlichen Beschwerden medizinisch behandeln zu lassen, mit dem Ziel, ihre volle Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen.

Ob solche Interventionsversuche seitens der Sozialhilfe erfolgreich wären, kann natürlich nicht im Voraus beantwortet werden. Symptomatisch ist jedoch, dass in den Interviews keinerlei Hinweise hierzu zu finden sind, auch nicht in den Sequenzen, in denen die Befragten erzählen, wie die Sozialhilfe in ihrem Fall gehandelt hat. Die Orientierung am Alleinernährer-/Hausfrauenmodell – auch wenn es sich faktisch als Hauptverdiener-/Zuverdienerinnenmodell präsentiert – ist als normatives Muster zumindest in der Schweiz offensichtlich noch so fest verankert, dass keinerlei Versuche unternommen werden, im Interesse der Steuerzahlenden wie auch der finanziellen Autonomie der betroffenen Paare bzw. Familien selbst auf eine Veränderung des bisherigen Geschlechterarrangements hinzuwirken.

Ergänzend sei an dieser Stelle auf weitere Befunde aus den in der Working Poor-Studie geführten biografischen Interviews hingewiesen. So zeigten die Interviews mit allein erziehenden Frauen, dass die Sozialhilfe in der Regel eine 50%-Erwerbstätigkeit erwartete. In den Fällen, in denen Sozialhilfe beziehende Frauen ihren Erwerbsgrad steigern wollten, mussten sie das gegen die Überzeugung der Sozialhilfe durchsetzen, welche aus einem anderen Verständnis der Interessen der Kinder heraus argumentierte.

## 5 Zur «longue durée» traditionaler Geschlechterarrangements: Skizze einer Erklärung

Erklärungsbedürftig ist, warum solche, der ökonomischen Logik offensichtlich widersprechenden Normalitätsvorstellungen fortbestehen. Wie lässt sich die Persistenz von so genannten traditionellen Geschlechterarrangements erklären, obwohl über eine Ausweitung des Erwerbsgrades der Frau das Haushaltseinkommen vergrössert werden könnte?

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, hierzu eine theoretische Skizze zu formulieren. Die Annahme, dass die Erwerbsarbeit vor allem als Mittel zur Erwirtschaftung der materiellen Existenz dient, trifft in den in unserem Artikel dokumentierten Fällen nicht zu. Offensichtlich ist die Erwerbsarbeit auch mit Bedeutungen versehen, welche zu einer reinen ökonomischen Logik durchaus im Widerspruch stehen können. Es stellt sich die Frage, mit welchen Bedeutun-

gen die Erwerbsarbeit auf der einen, die familiären Tätigkeiten (Hausarbeit und Erziehungsleistungen) auf der anderen Seite versehen sind.

Versuchen wir, diese möglichen Bedeutungen auf der Basis der Kultursociologie Max Webers (Weber, 1972, 2004) zu verstehen. Dabei berücksichtigen wir die sozialhistorische Forschung zur Geschichte der Familie (Gestrinch et al., 2003; Rosenbaum, 1982).

Die so genannte vormoderne Gesellschaft im westlichen Europa (vor der Industrialisierung und deren Vorform, der «Proto-Industrialisierung») beruhte weitgehend auf einer ständischen Arbeitsethik. Qua Geburtsstatus war man weitgehend auf bestimmte Berufe festgelegt, deren Ausübung durch fixe Traditionen geregelt war. Der Einzelne hatte nicht die Freiheit, seine Tätigkeit durch Innovationen nach individuellen Massstäben zu verbessern. So war auch nicht die individuelle und innovative Bewährung Quelle der Anerkennung, sondern Anerkennung wurde dadurch erreicht, dass die einem zukommenden Pflichten erfüllt wurden. Für das Geschlechterverhältnis war kennzeichnend, dass Erwerbsarbeit und privates Leben nicht getrennt waren. Die Familie war in dieser Zeit eine Wirtschaftsgemeinschaft, die Ehegatten waren füreinander auch Erwerbspartner, die miteinander kooperierten. In der bäuerlichen und in der Handwerkerfamilie waren beide Gatten für den materiellen Unterhalt verantwortlich (Rosenbaum, 1982).

Mit der Industrialisierung und der damit einhergehenden Orientierung an bürgerlichen Lebensformen setzte sich die Trennung zwischen der von Männern verrichteten Erwerbsarbeit und den familiären Tätigkeiten, die von Frauen ausgeübt wurden, allmählich durch. Für die unteren sozialen Schichten konnte dieses Ideal allerdings in der Schweiz erst nach dem Zweiten Weltkrieg realisiert werden. Mit der Trennung der beiden Sphären war die Aufwertung der erzieherischen Aufgaben der Frau, der Mutterschaft, verbunden. Die Mutterschaft wurde zu einer Aufgabe, der sich die Frau mit ihrer ganzen Person widmen sollte, was bedeutete, dass sie von der Erwerbsverpflichtung idealerweise dispensiert war. Diese so verstandene Mutterschaft ist kein traditionales Relikt, sondern, folgt man der Rationalisierungstheorie Webers, eher ein höchst modernes Phänomen: Die traditionale Ethik, bei der es darum ging, den äusseren Verpflichtungen zu genügen, entwickelte sich zu einer intrinsischen, in der Person selbst verankerten Leistungsethik, welche die unbedingte Hingabe einer Person an ihre Aufgabe erforderte. Die mit der Mutterschaft verbundenen Aufgaben beschränkten sich nicht mehr auf den äusserlichen Vollzug der üblichen Betreuungsaufgaben, diese sollten vielmehr mit innerer Überzeugung erfüllt werden. Gleichzeitig bedeutete die reine Mutterschaft auch einen Prestigezuwachs für diejenigen, die durch eine vorteilhafte Gattenwahl des Zwangs, mitzuverdienen, enthoben waren.

Nun bedeutet die aufgewertete Mutterschaft für Frauen, dass eine Tätigkeit, die ausschliesslich um des materiellen Broterwerbs ausgeübt wird, keine Alternati-

ve zur Mutterschaft darstellen kann, auch kein Komplement, da der Zwang zum Zuverdienst die Mutterschaft einschränken würde. Erst eine berufliche Tätigkeit, die Selbstverwirklichungschancen bietet, also weitaus mehr ist als reiner materieller Broterwerb, stellt ein Komplement oder gar eine mit der Mutterschaft konkurrierende Alternative dar. Mit anderen Worten: Die Vereinbarkeitsproblematik von beruflichen und familiären Verpflichtungen stellt sich für Frauen erst dann, wenn sie Zugang zu Berufen haben, die auf der Basis einer intrinsischen Leistungsethik ausgeübt werden und die über das dementsprechende Prestige verfügen, und wenn sie den entsprechenden leistungsorientierten Habitus (Bourdieu, 1989; Weber, 2004) ausgebildet haben. Aus diesem Grund stellt sich die Vereinbarkeitsfrage hauptsächlich für Frauen aus den gut gebildeten und ausgebildeten Bevölkerungsgruppen, sie stellt sich kaum für Frauen, die aufgrund fehlender Bildung wenig Chancen haben, einen Beruf zu ergreifen, welcher der Selbstverwirklichung dient. Frauen aus unteren Einkommens- und Bildungsschichten orientieren sich daher hauptsächlich am Ideal der Hausfrauenehe. Die Zuverdienerinnen-tätigkeit wird als notwendiges Komplement verstanden, mit dem der Verdienst des Mannes ergänzt wird.

Die gängige Perspektive, nach welcher der von Frauen erreichte Erwerbsgrad als Gradmesser der Emanzipation angesehen wird, wird der Situation nur zum Teil gerecht: Zum einen kann die ökonomische Unabhängigkeit vom (Ehe-)Mann bereits als ein emanzipatorischer Fortschritt gewertet werden. Darüber hinaus jedoch würde Emanzipation auch bedeuten, dass Frauen Berufe mit einem hohen Selbstverwirklichungspotenzial ausüben. Erst wenn sich die Möglichkeit hierzu bietet, gibt es eine Alternative zum Status als Mutter und Hausfrau. Für Frauen aus unteren Bildungsschichten wird die Erwerbstätigkeit hauptsächlich als ein Mittel betrachtet, um das vom Mann erzielte Einkommen zu ergänzen.

Auch für die Männer aus unteren Einkommenssegmenten hat die Erwerbsarbeit wenig Selbstverwirklichungspotenzial, wie die biografischen Interviews in der Working Poor-Studie verdeutlichen (Kutzner und Pelizzari, 2004). So verfügen in der Regel Männer aus bildungsfernen Milieus über einen traditionellen Erwerbshabitus, der wie folgt gekennzeichnet ist: Die Erwerbsarbeit ist nicht Quelle individueller Bewährung, sondern als materieller Broterwerb vor allem Mittel zum Zweck. Ein individuiertes, an einen Beruf gebundenes Selbstentfaltungsinteresse ist nicht ausgeprägt. Die Selbstbewährung wird nicht direkt über die berufliche Arbeit, sondern über die erfolgreiche Erfüllung von Statusverpflichtungen gesucht. Männer wie auch Frauen suchen dementsprechend dann nicht mehr ihre Bewährung über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Familienernährer bzw. als Mutter, wenn sie über kreative Tätigkeiten ihr Selbstentfaltungsinteresse in der Berufsarbeit befriedigen können.

Aufgrund dieser Überlegungen lässt sich folgern, dass eine Ausdehnung des Erwerbsgrades von Frauen das traditionalistische Geschlechterarrangement kei-

neswegs infrage stellt. Es wird dann infrage gestellt, wenn Männer wie auch Frauen an kreativen beruflichen Tätigkeiten interessiert sind, so dass für sie die Erfüllung vorgegebener Statusverpflichtungen zweitrangig oder gar obsolet ist.

Kommen wir hier zu den vier dargestellten Fällen zurück. In allen Paarkonstellationen halten die Ehemänner habituell am Status des hauptsächlichen Familienernährers fest. Herr Anton wertet im Interview die Tätigkeit seiner Frau als Raumpflegerin ab. Herr Kruch versuchte vor seiner Invalidisierung trotz seiner allmählich zunehmenden gesundheitlichen Beschwerden seine Arbeit weiterhin in vollem Umfang auszuüben und verdrängte die körperlichen Beeinträchtigungen. Herr Zolli kann sich eine Existenz als Hausmann und Vater nicht vorstellen, auch wenn ein solches Arrangement aufgrund der besseren beruflichen Ausbildung seiner Frau für die Familie finanziell vorteilhafter wäre. Herr Decastro reagiert mit Depressionen auf seine Invalidisierung, ein Rollentausch, um seine Frau zu entlasten, ist für ihn keine Perspektive. Aber auch die Ehefrauen stützen in allen vier Fällen das traditionalistische Geschlechterarrangement, obwohl es ökonomisch unvorteilhaft ist. Frau Anton delegiert keine Funktionen, die ihr als Frau nach traditionalem Arrangement zukommen, an ihren Mann. Frau Kruch legitimiert ihre Zuständigkeit für das Sozialhilfeeinkommen als Sonderleistung, beansprucht aber selbst keine IV-Rente zur Aufstockung ihres eigenen Einkommens, obwohl sie nur zu 50% arbeitsfähig ist. Frau Zolli entlastet ihren Mann von den Anforderungen, bezüglich der Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen so flexibel wie sie selbst zu sein und verschiebt eigene berufliche Pläne auf die Zeit, in der sie diese mit ihren Verpflichtungen als Mutter vereinbaren kann. Für Frau Decastro ist eine weitergehende eigene berufliche Perspektive nicht vorstellbar.

In allen vier Fällen ist die traditionale Ernährerfunktion des Mannes gefährdet oder sie kann gar nicht mehr ausgeübt werden. Die untersuchten Fälle legen nahe, dass die Gefährdung der Ernährerfunktionen des Mannes als persönliches Scheitern empfunden wird. Gerade weil dieser Verlust als persönliches, sich selbst zuzurechnendes Scheitern erlebt wird, wird von allen Beteiligten habituell am traditionalistischen Geschlechterarrangement festgehalten.

Die Überwindung der traditionellen Rollenteilung setzt voraus, dass die Berufsarbeit im Wesentlichen nicht hauptsächlich als Mittel zur ökonomischen Versorgung verstanden wird, sondern als Quelle einer individuellen Selbstverwirklichung. Die Tätigkeiten in den unteren Einkommenssegmenten bieten jedoch in der Regel nicht diesen persönlichen Entfaltungsspielraum. So ist in traditionalistischen Arrangements die Quelle des Selbstwertgefühls für den Mann seine gegenüber der Familie ausgeübte Ernährerfunktion, für die Frau wiederum sind es ihre Funktionen als Hausfrau und Erzieherin der Kinder. Erst ab einem gewissen beruflichen Qualifikationsniveau wie auch mit dem in der beruflichen Tätigkeit gegebenen Kreativitätsspielraum kann die berufliche Arbeit *unmittelbar*

Quelle des persönlichen Selbstwertgefühls sein, so dass die Bedeutung der traditionellen familiären Funktionen als Quelle des Selbstwertgefühls relativiert wird.

Zur Untersuchung vorliegender Geschlechterarrangements erscheint es uns Gewinn bringend, wenn gleichzeitig der Erwerbshabitus bzw. die der Erwerbsarbeit zugemessene subjektive Bedeutung berücksichtigt wird. Insofern fragen wir uns, ob die in der Familiensoziologie verwendeten Definitionen von Erwerbsarbeit nicht differenziert werden sollten.

## 6 Literaturverzeichnis

- Becker, Gary S. (1981), *A Treatise on the Family*. Cambridge, Mass: Harvard University Press.
- Berker, Peter (1993), Autoritaet und Institutionalisierung – Supervision in Projekten der Jugendhilfe.
- BFS (1997), *Die Frau zwischen Partner, Kindern und Beruf*: Bundesamt für Statistik. [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/einkommen\\_und\\_lebensqualitaet/gleichstellung/blank/medienmitteilungen.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/einkommen_und_lebensqualitaet/gleichstellung/blank/medienmitteilungen.html), abgerufen am 7.7.2005.
- BFS (2003), *Deutliche Zunahme der Erwerbsbevölkerung*: Bundesamt für Statistik. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/volkszaehlung/uebersicht/blank/medienmitteilungen.html>, abgerufen am 7.7.2005.
- BFS (2004), *Die schweizerische Lohnstrukturerhebung*: Bundesamt für Statistik. [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/arbeit\\_und\\_e/loehne\\_\\_erwerbseinkommen/blank/publikationen..html?publicationID=1291](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/arbeit_und_e/loehne__erwerbseinkommen/blank/publikationen..html?publicationID=1291), abgerufen am 14.5.2005.
- Blattmann, Lynn und Irène Meier (1992), *Gegen das frauenspezifische Arbeits-Los*. Zürich: efef.
- Blood, Robert O. und Donald M. Wolfe (1960), *Husbands and Wives. The Dynamics of Married Living*. New York: The Free Press.
- Bourdieu, Pierre (1989), *Die feinen Unterschiede – Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bühler, Elisabeth und Corinna Heye (2005), *Gleichstellung und Stagnation der Geschlechter 1970–2000*. Neuchâtel.
- Bürgisser, Margret (1998), *Wie Du mir, so ich Dir... Bedingungen und Grenzen egalitärer Rollenteilung in der Familie*. Zürich: Rüegger.
- Gestrich, Andreas; Jens-Uwe Krause und Michael Mitterauer (2003), *Geschichte der Familie*. Stuttgart: Kröner.
- Höpflinger, François ; Maria Charles und Annelies Debrunner (1991), *Familienleben und Berufsarbeit – Zum Wechselverhältnis zweier Lebensbereiche*. Zürich: Seismo.
- Krüger, Helga und René Levy (2000), Masterstatus, Familie und Geschlecht – Vergessene Verknüpfungslogiken zwischen Institutionen des Lebenslaufs, *Berliner Journal für Soziologie*, 3, 10, 379–401.
- Kutzner, Stefan; Ueli Mäder und Carlo Knöpfel, Hrsg. (2004), *Working poor in der Schweiz – Wege aus der Sozialhilfe: Eine Untersuchung über Lebensverhältnisse und Lebensführung Sozialhilfe beziehender Erwerbstätiger*. Zürich: Rüegger.
- Kutzner, Stefan und Alessandro Pelizzari (2004), Lebensverläufe und Habitusformationen von working poor: biographische Rekonstruktionen, in: Stefan Kutzner, Ueli Mäder und Carlo Knöpfel Hrsg., *Working poor in der Schweiz – Wege aus der Sozialhilfe: Eine Untersuchung über Lebensverhältnisse und Lebensführung Sozialhilfe beziehender Erwerbstätiger*, Zürich: Rüegger, 95–105.

- Lamprecht, Markus und Hanspeter Stamm (1996), *Soziale Ungleichheit im Bildungswesen*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Leu, Robert E., Stefan Burri und Tom Priester (1997), *Lebensqualität und Armut in der Schweiz*. Bern: Haupt.
- Losa, Fabio B. und Pau Origoni (2005), *Zwischen Familie und Beruf*: Bundesamt für Statistik. [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.63335.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.63335.html), abgerufen am 7.7.2005.
- Oevermann, Ulrich (1996), Die objektive Hermeneutik als unverzichtbare Grundlage für die Analyse von Subjektivität: zugleich eine Kritik der Tiefenhermeneutik, in: Thomas Jung und Stefan Müller-Dohm Hrsg., *«Wirklichkeit» im Deutungsprozess. Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 106–189.
- Oevermann, Ulrich (2001a), Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie in der klinischen und pädagogischen Praxis, in: Klaus Krainer Hrsg., *Die Fallrekonstruktion*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 58–156.
- Oevermann, Ulrich (2001b), Die Struktur sozialer Deutungsmuster: Versuch einer Aktualisierung. In: *Sozialer Sinn – Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung*, 1, 2, 2001, 35–81.
- Pfau-Effinger, Birgit (1998), Gender Cultures and the Gender Arrangement - A theoretical Framework für Cross-National Comparisons on Gender., *The European Journal of Social Sciences*, 2, 11, 147–166.
- Pfau-Effinger, Birgit (2000), *Kultur und Frauenerwerbstätigkeit in Europa: Theorie und Empirie des internationalen Vergleichs*. Opladen: Leske und Budrich.
- Rosenbaum, Heidi (1982), *Formen der Familie: Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft im 19. Jahrhundert*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Strauss, Anselm (1994), *Grundlagen qualitativer Sozialforschung: Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung*. München: Fink.
- Streuli, Elisa und Tobias Bauer (2002), *Working Poor in der Schweiz. Konzepte, Ausmass und Problemlagen aufgrund der Daten der Schweiz. Arbeitskräfteerhebung*. Neuchâtel.
- Strub, Silvia und Tobias Bauer (2002). «Wie ist die Arbeit zwischen den Geschlechtern verteilt? Eine Untersuchung zur Aufteilung von unbezahlter und bezahlter Arbeit in Familien in der Schweiz und im internationalen Vergleich.» Bern: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Schwarztörstrasse 51, 3003 Bern.
- Weber, Max (1972), *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max (2004), *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. München: Beck.
- Wernet, Andreas (2000), *Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik*. Opladen: Leske+Budrich.
- Widmer, Eric, Jean Kellerhals, René Levy und avec la collaboration de Michèle Ernst Stähli et Raphaël Hammer (2003), *Couples contemporains - Cohésion, régulation et conflits*. Zürich: Seismo.